

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Ernährung, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 17(10)180-H neu

zur öffentlichen Anhörung am 7.6.2010

ARBEITSGEMEINSCHAFT **DEUTSCHER** .DBESITZERVERBÄNDE e.V.

Präsident Philipp Freiherr zu Guttenberg Geschäftsführerin Sabine Bresemann

> Telefon 030 / 31 80 79 23 Telefax 030 / 31 80 79 24

info@agdw.org - www.agdw.org

Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung am Montag, 7. Juni 2010, zum Thema "Gesetz zur Änderung des **Bundeswaldgesetzes"**

Anforderungen/Herausforderungen an den Wald und an die Waldbesitzer

1 Wie beurteilen Sie die Rolle des Waldes in der Klimadiskussion? Welche Auswirkungen erwarten Sie von veränderten Klimabedingungen auf die Wälder in Deutschland und welche Handlungsempfehlungen geben Sie?

Die Rolle des Waldes in der Klimadiskussion – Opfer und Retter zugleich

Die Bewältigung des bereits stattfindenden Klimawandels und seiner Folgen ist das größte Problem unserer und zukünftiger Generationen. Und wir alle werden daran gemessen werden wie wir diese Herausforderungen für unsere Kinder und Kindeskinder lösen.

Die Waldbesitzer tragen hier eine ganz besondere Verantwortung, da gerade der Wald in der Klimadiskussion und auch in der Rohstoffversorgung eine ganz bedeutende Rolle innehat.

Der Wald ist in Bezug auf den Klimawandel jedoch Opfer und Retter zugleich. Einerseits dient er als Senken-, Speicher- und Substitutionsmedium schädlicher Treibhausgase und hilft so dabei, den Klimawandel zu verzögern. Andererseits Wald den und damit auch die Waldbesitzer belasten die negativen Umwelteinwirkungen.

Herausragender Beitrag des Waldes zum Klimaschutz

Bei der Bewältigung des Klimawandels ist die CO2 – Aufnahme und Speicherung der unübertroffen herausragende Beitrag des Waldes zum Klimaschutz. Mit jedem Kubikmeter Holz der in den deutschen Wäldern zuwächst, werden ca. 1,8 Tonnen Kohlendioxid aus der Atmosphäre entzogen und unter Abgabe von Sauerstoff als Kohlenstoff im Baumkörper gespeichert. Auf die gesamte Waldfläche von elf Millionen Hektar bezogen bedeutet dies eine jährliche Kohlendioxidaufnahme von über 200 Millionen Tonnen.

Möglich ist diese enorme Aufnahme und Speicherleistung des Waldes durch die nachhaltige ordnungsgemäße Forstwirtschaft der zwei Millionen Waldbesitzer in Deutschland.





Präsident Philipp Freiherr zu Guttenberg Geschäftsführerin Sabine Bresemann

> Telefon 030 / 31 80 79 23 Telefax 030 / 31 80 79 24

info@agdw.org - www.agdw.org

GESCHÄFTSSTELLE

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. Claire-Waldoff-Str. 7 - 10117 Berlin

Die anschließende Nutzung des Holzes in Holzprodukten macht es möglich, Kohlendioxid über Jahrhunderte aus der Atmosphäre zu entziehen oder Holz für eine klimaneutrale Energiegewinnung zu verwenden.

Nachhaltige Forstwirtschaft ist eine Senke für CO2, NH3 und NOX. Holzprodukte erhalten als Fortführung der CO2-Senke in Form eines CO2-Speichers die Senkenfunktion des Waldes. Die energetischen und materiellen Substitutionswirkungen durch Holznutzung haben zusätzlich eine immense Bedeutung bei der Senkenwirkung. Forstwirtschaft ist effektiver Klimaschutz und spielt eine herausragende Rolle in industriellen Verarbeitungsprozessen, ebenso wie bei der Abkehr von der von fossilen Rohstoffen dominierten Industrie.

Auswirkungen von veränderten Klimabedingungen auf die Wälder und Handlungsempfehlungen

Tendenziell steigende Temperaturen, trockenere Sommer, nasse Winter und die Zunahme von Wetterextremen und -ereignissen werden langfristig die Standortbedingungen verändern. Und schon heute wirken sich Unwetter mit einer höheren Intensität und Häufigkeit partiell vernichtend auf Waldbestände aus.

Auch die Einträge an Stickstoff sowie Säurebildnern in die Wälder übersteigen das Maß dessen, was Waldökosysteme langfristig verkraften können (Critical Loads). Anthropogene Luftverunreinigungen aus Industrieanlagen, Kraftwerken, Verkehr, Haushalten, etc. spielen dabei eine wesentliche Rolle und belasten die Bäume zusätzlich.

Prognostizierte steigende klimatische Veränderungen verlangen waldbauliches Handeln vorausschauendes hinsichtlich der Bestandeszusammensetzung, so dass Baumarten wie z.B. die Douglasie, Roteiche oder Küstentanne, die eine größere Plastizität hinsichtlich Klimaänderungen aufweisen, langfristig den Waldaufbau dort mitbestimmen können, wo sie standortgerecht sind, um die Leistungsvielfalt der Wälder auch in vielen Jahrzehnten noch garantieren zu Vielfalt und Standortgerechtigkeit sind die ausschlaggebenden Entscheidungskriterien für die Baumartenwahl zur Risikoabsicherung und die Anpassung unserer Wälder an den Klimawandel.

Eine – gar ordnungsrechtliche - Einschränkung in der Baumartenwahl, ist dabei kontraproduktiv und führt nicht zur Risikominimierung. Gerade dabei sollte jedoch der Waldbesitzer bestmöglich in jeglicher Form unterstützt werden.

Eine absolut folgerichtige zukünftige Einschätzung der abiotischen und biotischen Gefährdungen (Wind, Trockenheit, Schadinsekten etc.) unseres Waldes durch den Klimawandel ist nicht möglich.

Eine Ableitung von Handlungsempfehlungen muss daher im Rahmen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung die Vielfalt in der Wahl standortgerechter Baumarten und waldbaulicher Entscheidungen beinhalten.





Präsident Philipp Freiherr zu Guttenberg Geschäftsführerin Sabine Bresemann

> Telefon 030 / 31 80 79 23 Telefax 030 / 31 80 79 24

info@agdw.org - www.agdw.org

GESCHÄFTSSTELLE

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. Claire-Waldoff-Str. 7 - 10117 Berlin

Als weitergehende konkrete Waldbewirtschaftungsempfehlungen zur CO2-Senke könnte u.a. eine mögliche Verkürzung der Umtriebszeit auf den Zeitpunkt des maximalen Gesamtzuwachses (dGZmax) diskutiert werden.

Ebenso wie eine frühzeitige Verjüngung von überalterten Beständen bzw. Beständen mit überdurchschnittlich hoher Vorratshaltung und eine weitgehende Flexibilität im Baumartenwechsel hin zu standortgerechten, leistungsstarken Baumarten, sowie Aufforstungen.

Dauerhafte Stilllegung von größeren Waldflächen ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend, ebenso wie die hohe Vorratshaltung von Totholz. Ein Nutzungsverzicht mindert Klimaschutz ebenso wie die individuelle und gesamtwirtschaftliche Situation besonders im ländlichen Raum. Nach wissenschaftlichen Berechnungen hat Holz einen Wertschöpfungsfaktor von etwa 10. Bei 500.000 ha Flächenstilllegung und Verzicht auf Holznutzung entstünden Opportunitätskosten von mehr als 2 Mrd. €. Auf Vollzeitarbeitsplätze umgerechnet bedeutet dies etwa 38.000 Arbeitsplätze. Durch die fehlende Nutzung des Holzes würde ein Großteil der Senkenleistung dieser Flächen verschenkt werden.

2 Welchen Sinn macht die Forderung nach einer Einführung einer bundesweit geltenden "guten fachlichen Praxis"? Sehen Sie aufgrund steigender Anforderungen an die Waldnutzung (stofflich und energetisch) eine Notwendigkeit, die Inhalte einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bundesweit zu fassen?

Die Einführung einer bundesweit geltenden "Guten fachlichen Praxis" berücksichtigt gerade im Hinblick auf die zuvor geschilderten komplexen und unberechenbaren Herausforderungen zu wenig die entscheidenden standörtlichen Unterschiede. Die Ausführungen und Bestimmungen in den Landeswaldgesetzen gewährleisten bereits eine nachhaltige ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung die alle Waldfunktionen erfüllt, auch im Hinblick auf steigende Anforderungen an die Waldnutzung. Die Inhalte einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bundesweit zu fassen ist vor allem nicht zielführend, weil mit dem Instrumentarium der Landeswaldgesetzgebung die regionalen Besonderheiten berücksichtigt und damit die Funktionen des Waldes effektiver nachhaltig gesichert werden.

Dass die Wälder nachhaltig, pfleglich und sachkundig bewirtschaftet werden spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Waldinventur wider. Im Durchschnitt stocken auf jedem Hektar Waldboden 330 Kubikmeter Holz. In privat bewirtschafteten Wäldern liegt dieser Wert noch einmal um fünfzehn Kubikmeter höher, bei circa 345 Kubikmeter pro Hektar. Seit der Jahrtausendwende ist damit der Holzvorrat in Deutschland um etwa acht Kubikmeter je Hektar angestiegen. Der sich daraus ergebende Gesamtvorrat von 3,6 Milliarden Kubikmeter Holz erreicht im europäischen Vergleich (Russland ausgenommen) den höchsten Wert.





Präsident Philipp Freiherr zu Guttenberg Geschäftsführerin Sabine Bresemann

> Telefon 030 / 31 80 79 23 Telefax 030 / 31 80 79 24

info@agdw.org - www.agdw.org

GESCHÄFTSSTELLE

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. Claire-Waldoff-Str. 7 - 10117 Berlin

Der fortschreitende Aufbau des Holzvorrates in unseren Wäldern unterstreicht damit die weltweit anerkannte nachhaltige Forstwirtschaft in Deutschland.

Eine Festschreibung von Inhalten einer Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft ist auch im Hinblick darauf, dass bereits über 66 % der deutschen Walder zertifiziert sind und die Waldbesitzer damit auf freiwilliger Basis schon weit höhere Anforderungen erfüllen als in den Waldgesetzen gefordert, nicht weiterführend.

Darüber hinaus verhindert die Festschreibung einer Guten fachlichen Praxis insgesamt auch kurzfristig notwendige Reaktionen auf aktuelle Forschungsergebnisse. Auf diese wird die Forstwirtschaft vor dem Hintergrund der bevorstehenden Herausforderungen im Zuge des Klimawandels zukünftig noch stärker angewiesen sein.

Vertreter aller Waldbesitzarten sprechen sich aus fundierter fachlicher Sicht und im Sinne einer umfassenden Definition von Nachhaltigkeit gegen die Aufnahme von Inhalten der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft aus.

Die mit Multifunktionalität verbundene ordnungsgemäße Forstwirtschaft als Summe aller gesellschaftlichen Ansprüche der sich an den Wald ergebenden Anforderungen hat sich bewährt. Die Ausführungen in den Landeswaldgesetzen zur Waldbewirtschaftung führen belegbar zur Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft erhält die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, den Naturschutz und die Erholung der Bevölkerung und trägt zur Wertschöpfung bei. Nur eine auch ökonomisch lebensfähige Forstwirtschaft im Sinne der Nachhaltigkeit bildet die Grundlage für die Sicherung der Leistungen des Waldes.

3 Wie ist der Schutz des Waldes vor Übernutzung und Degradierung zu regeln?

Die derzeitige Forst- und Naturschutzgesetzgebung ist völlig ausreichend, um unsere Wälder vor Übernutzung und Degradierung zu schützen. Dies belegen eindrücklich vorliegende Studien und Inventuren, die die Vorräte und die regelmäßigen Zuwachsleistungen des Waldes ausweisen.

Die deutsche Forstwirtschaft gilt als "Erfinderin" der Nachhaltigkeit und beweist dieses bereits seit fast 300 Jahren. Der Inhalt des Begriffes Nachhaltigkeit hat sich in den letzten 300 Jahren auch noch stark gewandelt. Neben der anfänglichen ursprünglich reinen "Nachhaltigkeit der Holzversorgung" traten im Sinne einer Multifunktionalität des Waldes immer stärker auch die ökologischen und sozialen Aspekte in den Vordergrund.





Präsident Philipp Freiherr zu Guttenberg Geschäftsführerin Sabine Bresemann

> Telefon 030 / 31 80 79 23 Telefax 030 / 31 80 79 24

info@agdw.org - www.agdw.org

GESCHÄFTSSTELLE

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. Claire-Waldoff-Str. 7 - 10117 Berlin

2 Mio. Eigentümer in Deutschland bewirtschaften ihren Wald selbstverständlich auf der Grundlage bereits gesetzlich verankerter nachhaltiger Forstwirtschaft vorbildlich und sorgen durch die Bewirtschaftung für den Schutz und die Vielfalt des Waldes.

Eine einseitige Überbetonung einzelner Aspekte der Nachhaltigkeit (Ökologische Säule) führt zu weiteren Einschränkungen und Erschwernissen in der Erfüllung der beiden anderen Säulen der Nachhaltigkeit (Ökonomie und Soziales). Sie bewirkt zusätzlich eine starke Demotivation der Waldbesitzer. Ein (die Bewirtschaftung) aussetzender Betrieb kann vor dem Hintergrund des damit einhergehenden Verlustes an Vitalität und Leistungsfähigkeit der Wälder nicht wünschenswert sein.

4 Stellen Agroforstsysteme und Kurzumtriebsplantagen eine geeignete Möglichkeit dar, um die prognostizierte stark ansteigende Holznutzung befriedigen zu können?

Agroforstsysteme und Kurzumtriebsplantagen tragen zur Befriedigung der Nachfrage nach dem regenerativen Rohstoff Holz bei. Der Holzbedarf wird aber zukünftig bei steigender Nachfrage auch mit diesen Bewirtschaftungarten nicht vollständig gedeckt werden können. Laut Studie des BMELV ergibt sich zukünftig eine Deckungslücke von 32 Mio. Fm Holz selbst wenn 10 Mio. Fm aus Kurzumtriebsplantagen, d.h. von einer Fläche von 1 Mio ha –die zum heutigen Zeitpunkt aber noch nicht existiertgeerntet werden könnten.

Der Weg zur Sicherung der Versorgung führt weiterhin auch über die Mobilisierung der Holzreserven im Kleinprivatwald. Hier kann wieder auf die o.g. Handlungsempfehlungen, die zur CO2-Senke aber auch zu einem höheren Holzaufkommen beitragen, verwiesen werden.

Weiterhin sprechen sich die Waldbesitzerverbände für eine verstärkte Umsetzung der Charta für Holz (2004), die weitere Handlungsempfehlungen beinhaltet (wie Stärkung der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse/Kooperationen, Hilfestellung bei der Adressierung Hof-ferner Waldbesitzer und Schulungen etc.) aus.

5 Sind sowohl die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie als auch die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt in der vorgelegten Novelle des Bundeswaldgesetzes abgebildet?

Die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie und die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt sind im jetzigen Bundeswaldgesetz und in den Landeswaldgesetzen ausreichend abgebildet. Auch die im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes aufgeführten Änderungen unterstützen diese Aussage. Die biologische Vielfalt in Bezug auf die Artenvielfalt die sich in den Wäldern durch die nachhaltige Bewirtschaftung erhalten und entwickelt hat, ist unter anderem im

Indikatorenbericht 2008 des Statistischen Bundesamt abzulesen.





Präsident Philipp Freiherr zu Guttenberg Geschäftsführerin Sabine Bresemann

> Telefon 030 / 31 80 79 23 Telefax 030 / 31 80 79 24

info@agdw.org - www.agdw.org

GESCHÄFTSSTELLE

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. Claire-Waldoff-Str. 7 - 10117 Berlin

Allein der Teilindikator für die Wälder entwickelte sich seit 1997 signifikant positiv. Er erreichte in 2006 80% des Zielwertes, während die anderen Teilindikatoren zu diesem Zeitpunkt nur ein Niveau von etwa zwei Dritteln des Zielwertes aufwiesen. Nach dem Waldbericht 2009 der Bundesregierung beziffert sich der Anteil der Waldfläche, die unter die FFH-RL fallen auf 1,9 Millionen Hektar, das entspricht 17% der Waldfläche in Deutschland.

Bei einer FFH-Fläche von insgesamt 3,3 Mio. ha beträgt der prozentuale Anteil der Waldfläche, die unter die FFH-RL fallen 58%. Und bei 2/3 der 4.622 FFH Gebiete gehört der Wald zur Gebietsausstattung.

Diese Zahlenbeispiele zeigen die vorbildliche nachhaltige Waldbewirtschaftung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung schon lange bevor die o.a. Strategien erarbeitet wurden.

6 Wie schätzen Sie die Sozialpflichtigkeit des Eigentums vor dem Hintergrund der "neuen Herausforderungen" Klimawandel, Biodiversität, erneuerbare Energien, Wassermanagement und Bodenschutz ein?

Die Frage gewinnt gerade im Hinblick darauf eine besondere Bedeutung, dass der Privatwald mit 44% der Waldfläche die flächenstärkste Waldbesitzart in Deutschland ist. Letztlich sichert nur die freie unternehmerische Entscheidungsfreiheit eine vielfältige und nachhaltige Bewirtschaftung und den Erhalt eines stabilen und anpassungsfähigen Waldes, der die erforderlichen Schutz- und Erholungsfunktionen weiterhin erfüllt und außerdem signifikant positiv zur Erfüllung der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung beiträgt.

Die Sozialpflichtigkeit des Waldes in Form von weitergehenden Beschränkungen in der Bewirtschaftung weiter auszudehnen schwächt die Forstbetriebe und ist damit zur Bewältigung der vielfach genannten Herausforderungen nicht geeignet. Nur wirtschaftlich gesunde Forstbetriebe können ihre Wälder erhalten und die über Generationen gelebte Verantwortung für ihren Wald fortführen.

Die mit Mindereinnahmen verbundenen Einschränkungen sind nur mit einer angemessenen ausgleichenden Beteiligung der Gesellschaft an den Kosten für diese Gemeinwohlleistungen möglich.

7 Die Waldbesitzer werden mit immer neuen Herausforderungen konfrontiert, z.B. durch den Klimawandel. Welche Möglichkeiten sehen Sie, einen möglichen Waldumbau finanziell zu unterstützen?

Mit der Einrichtung eines Wald-Klima-Fonds aus den Erlösen des Emissionszertifikatehandels und den Erlösen aus der Anrechnung der Wälder als Kohlenstoffsenke nach Kyoto-Protokoll kann der Waldbesitzer mit seinem Wald effektiv unterstützt und die Leistungen der Wälder bei der Reduzierung der CO2-Konzentration in der Atmosphäre gerecht honoriert werden.





GESCHÄFTSSTELLE

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. Claire-Waldoff-Str. 7 - 10117 Berlin

ARBEITSGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALDBESITZERVERBÄNDE e.V.

Präsident Philipp Freiherr zu Guttenberg Geschäftsführerin Sabine Bresemann

> Telefon 030 / 31 80 79 23 Telefax 030 / 31 80 79 24

info@agdw.org - www.agdw.org

Neben der Einrichtung eines Wald-Klima-Fonds und der Anrechnung der Wälder als Kohlenstoffsenke ist auch die Anrechnung von Holzprodukten als Weiterführung der Wald-CO2-Senke seitens des BMELV befürwortet worden.

Die Anrechnungsmöglichkeit von Holzprodukten wurde dabei bereits erfolgreich vom BMELV in die interne EU-Koordinierung eingebracht.

Die dreistufige (EU, Bund, Land) Forstliche Förderung, bzw. Kofinanzierung forstlicher Maßnahmen sollte mehr denn je im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Die Waldbesitzerverbände sehen im Wald-Klima-Fonds in keinster Weise ein Substitut für diese bewährte Unterstützung beim Waldumbau und anderen in erster Linie ökologisch orientierten forstlichen Maßnahmen.

8 Wie schätzen Sie die derzeitigen Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzer ein und welchen Änderungsbedarf sehen Sie?

Der Themenkomplex der Verkehrssicherungspflicht die und damit im Zusammenhang stehenden Haftungsfragen sind ausgesprochen komplex. Sie weisen einen starken Bezug zum BGB (§823) auf, weshalb allein im Fachrecht des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) unabhängig vom BGBG wahrscheinlich auch nur Lösung für eingeschränkte Fallgruppen (z.B. nicht Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen, d.h. Schäden im Straßenverkehr und nicht Störerhaftung) gefunden werden kann.

Die jetzige Formulierung im BWaldG §14(1) Satz 3: "Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr" ist eigentlich umfassend. Gleichwohl gibt es anderslautendes Richterrecht.

Es kann daher vermutet werden, dass nach jetziger Praxis mit Satz 3 in §14 die unkontrollierbaren Gefahren von der Haftung ausgeschlossen sind, während die kontrollierbaren (daraus ergibt sich die Kontrollpflicht = anderenfalls Haftung für Unterlassen) Gefahren der Haftung unterliegen. Hier sollte unbedingt eine der jetzigen Regelung gegenüber verbesserte Situation, d.h. größtmögliche Rechtssicherheit, für die betroffenen Eigentümer geschaffen werden. Die zunehmende Inanspruchnahme der Erholungsfunktion des Waldes und erhöhte Naturschutzanforderungen (z.B. Erhöhung des Totholzanteils) sowie damit einhergehende kaum leistbare Kontrollpflichten für den Waldbesitzer machen dies notwendig.

9 Welche Verbesserungen für Forstwirtschaftsbetriebe und eine naturnahe Waldbewirtschaftung sind durch den Novellierungsvorschlag des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 17/1220) bei der Verkehrssicherungspflicht zu erwarten (Artikel 1, Absatz 2)? Halten Sie die vorgeschlagene Änderung für ausreichend, um der aktuellen Rechtssprechung Rechnung zu tragen?





Präsident Philipp Freiherr zu Guttenberg Geschäftsführerin Sabine Bresemann

> Telefon 030 / 31 80 79 23 Telefax 030 / 31 80 79 24

info@agdw.org - www.agdw.org

GESCHÄFTSSTELLE

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. Claire-Waldoff-Str. 7 - 10117 Berlin

Von einer Einführung der Begriffe "natur- und waldtypische Gefahren" sowie "aus der Bewirtschaftung entstehende typische Gefahren" versprechen sich die Waldbesitzerverbände eine Konkretisierung der Haftungsfreistellung.

Eine solche differenzierte Darstellung findet sich auch z.B. bereits seit 2002 im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Der AGDW liegt bislang keine juristische Stellungnahme seitens des BMJ oder ein entsprechendes Urteil seitens des BGH vor, nach der die "natur- und waldtypischen Gefahren" die "bewirtschaftungstypischen Gefahren" (Baumstubben, Wegespuren, sog. "Hänger", Entwässerungsgräben etc., ausdrücklich keine Tatbestände, die von der UVV betroffen sind) mit einschließen.

Eine Beschränkung auf den Begriff der naturtypischen Gefahren analog der Regelungen des BNatSchG § 60 ist im Wald nicht zielführend, daher hier im Gegensatz zum Offenland das Betreten bewirtschafteter Flächen vom Eigentümer (= Haftungsverantwortlichen) i.d.R. nicht ausgeschlossen werden kann.

Außerdem kann vermutet werden, dass ausschließlich mit dem Zusatz der natur- und waldtypischen Gefahren keine Verbesserung der jetzigen Rechtslage erreicht werden kann, da sie sich weitestgehend auf die bereits freigestellten unkontrollierbaren Gefahren beziehen.

10 Welche Regelungen im Bundeswaldgesetz sind erforderlich, um sicher zu stellen, dass der gesamte Nutzwald in Deutschland so bewirtschaftet wird, dass in kürzestmöglicher Frist auf der gesamten Fläche klimaplastische Wälder entstehen, die die Leistungen für den Naturhaushalt dauerhaft sichern, die CO2-Bindung verbessern, die biologische Vielfalt erhalten und die Versorgung mit Holz gewährleisten?

Die Fragestellung macht bereits deutlich, welche komplexen Anforderungen in dem von Natur aus auf Langfristigkeit und unter dem Primat der Standörtlichkeit angelegten Lebensraum Wald und dabei vor dem Hintergrund nicht sicher abschätzbaren klimatischen Entwicklungen auf die Forstwirtschaft zukommen. Eine flexibel gestaltete und regelmäßig zu überprüfende, alle den Wald betreffenden Politikbereiche einschließende Strategie wäre nach Auffassung der Waldbesitzerverbände das geeignete Instrument, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Auf diese Weise könnten auch regelmäßig die wichtigen generationenübergreifenden und umfassenden Erfahrungen vor Ort gehört und einbezogen werden. Ordnungsrecht sollte hierbei einen angemessenen Rahmen bieten, der die Nachhaltigkeit sicherstellt. Dies ist durch das aktuelle BWaldG flächendeckend gewährleistet. Auch vor dem Hintergrund der positiven Entwicklungen, die sich in den Waldinventuren darstellen, ist eine ergänzende Regelung im BWaldG nicht notwendig.





Präsident Philipp Freiherr zu Guttenberg Geschäftsführerin Sabine Bresemann

> Telefon 030 / 31 80 79 23 Telefax 030 / 31 80 79 24

info@agdw.org - www.agdw.org

GESCHÄFTSSTELLE

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. Claire-Waldoff-Str. 7 - 10117 Berlin

11 Hat sich das derzeit geltende Bundeswaldgesetz im Zusammenspiel mit den Regelungen der Landeswaldgesetze bewährt? Sehen Sie einen umfassenden Novellierungsbedarf oder einzelne Anpassungserfordernisse?

Das derzeit geltende BWaldG hat sich im Zusammenspiel mit den Regelungen der Landeswaldgesetze sehr gut bewährt, da die Landeswaldgesetze mit den weitergehenden Regelungen erheblich besser die entscheidenden standörtlichen Besonderheiten abbilden können. Das BWaldG bietet hierzu den angemessenen und geeigneten Rahmen.

Die Waldbesitzerverbände sehen keinen umfassenden Novellierungsbedarf, sondern einzelne Anpassungserfordernisse, die dem Antrag des Bundesrats entsprechen.

12 Wie bewerten Sie im Entwurf des Bundesrates (Bundesdrucksache 17/1220) die Regelungen zu agroforstwirtschaftlichen Nutzungen sowohl für reine Kombinationen von ackerbaulichen und forstlichen Pflanzen, als auch zur Einbeziehung der Kombination forstlicher Pflanzen mit Tierhaltung (z.B. Almwirtschaft, Hudewälder, etc.) (Artikel 1, Absatz 1, Punkt 2)?

Bundesweit betrachtet ist die im oben angesprochenen Sachverhalt betroffene Flächengröße von eher untergeordneter Bedeutung und stellt eine Besonderheit dar. Gleichwohl spielt die zu findende Regelung für etliche Betriebe regional eine große Rolle, insbesondere durch den Zusammenhang der Nutzungsart mit der Sicherung der Ausgleichszahlungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe. Daher sollten diese Interessen weitest möglich Berücksichtigung finden.

Dort, wo die landwirtschaftliche Nutzung (sowohl ackerbauliche Nutzung in Verbindung mit Forstpflanzen, als auch forstlicher Pflanzen mit Tierhaltung) stattfindet und im Vordergrund steht (d.h. nicht von "durchgewachsenem" forstlichen Baumbestand gesprochen werden kann) und keine Schutzwaldsanierungsflächen betroffen sind, sollten diese Flächen aus dem Waldbegriff ausgenommen werden. Weitergehende gesetzliche Regelungen zu Schutzwaldsanierungsflächen sind zu vermeiden.

13 Macht die Erarbeitung der "Waldstrategie 2020" Sinn, wenn die Gute fachliche Praxis als naturschutzfachlicher Mindeststandard keine Aufnahme ins Bundeswaldgesetz findet? Bitte begründen Sie!

Die Waldbesitzerverbände begrüßen ausdrücklich die Initiative des BMELV zur Erarbeitung der "Waldstrategie 2020". Wir halten sie für das notwendige und richtige Instrument, um den komplexen Herausforderungen, denen sich Forstwirtschaft stellen muss, gerecht werden zu können.





GESCHÄFTSSTELLE

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. Claire-Waldoff-Str. 7 - 10117 Berlin

ARBEITSGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALDBESITZERVERBÄNDE e.V.

Präsident Philipp Freiherr zu Guttenberg Geschäftsführerin Sabine Bresemann

> Telefon 030 / 31 80 79 23 Telefax 030 / 31 80 79 24

info@agdw.org - www.agdw.org

Die Waldbesitzerverbände erhoffen sich von der "Waldstrategie 2020" eine stringente Zusammenführung aller die Forstwirtschaft betreffenden Politikbereiche. Die Waldstrategie 2020 muss dabei absolut gleichrangig zu bereits bestehenden Strategien (z.B. Biodiversitätsstrategie) Eingang in die politischen Prozesse finden. Sie hat unserer Ansicht nach den hohen Anspruch, einerseits gesellschaftliche und politische wie auch betriebliche Interessen abgewogen und mit der notwendigen Flexibilität abzubilden. In diesem Ziel steht die Waldstrategie 2020 für sich und unabhängig von einzelnen Anpassungserfordernissen im BWaldG.

14 Ist Ihrer Meinung nach zur Erreichung einer naturnahen Waldbewirtschaftung neben einer Novellierung des BWaldG ebenfalls eine Novellierung des BJagdG notwendig, warum und ggf. an welchen Punkten?

Die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hängt auch von angepassten Wildbeständen ab. Die Landesjagdgesetze haben dabei weitestgehend die Regelungskompetenz – vor allem in entscheidenden Detailfragen - inne. Zuvorderst sollte vor Ort die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen stehen und notwendige, bedarfsgerechte Anpassungen im Ordnungsrecht müssen auf Länderebene stattfinden. Aus Sicht der Waldbesitzerverbände besteht daher keine Notwendigkeit einer Novellierung des BJagdG.

